



# HAUSVERWALTUNGEN

Ihre Immobilie in guten Händen

## hausservice barsa

WEG-Dienstleistungen seit mehr als 20 Jahren

- Wärmemessdienst mit Montage und Ablesung
- Schließanlagenservice und Schlüsseldienst
- Hausmeisterservice mit Verleih von Saisongeräten, Anhängern und Zugfahrzeugen

Pöglstraße · 93326 Abensberg · Tel. 094 43/9 11 80  
Fax 094 43/91 18 28 · E-mail: info@hs-barsa.de

*24 Stunden  
Notdienst*

## hausverwaltungen barsa

WEG-Hausverwaltung seit 1986

- Heiz- und Betriebskostenabrechnungen, Wärmemessdienst
- Instandhaltungsservice, Facility-Management
- Fachverwaltung für Gewerbe Miet- und Eigentumswohnungen

Pöglstraße 5a · 93326 Abensberg · Tel. 094 43/9 11 80  
Fax 094 43/91 18 28 · E-mail: info@hv-barsa.de

*Ihr kompetenter  
Objektpartner*

# Ungetüm Energieeinsparverordnung

## Verstöße werden als Ordnungswidrigkeiten geahndet

Die EnEV 2009 trat zum 1. Oktober 2009 in Kraft. Somit wurde die Energieeinsparverordnung von 2007 abgelöst. Durch die Änderung der Energieeinspar- und Heizkostenverordnung werden nun die Beschlüsse zum Integrierten Energie- und Klimaprogramm (IEKP) weitgehend umgesetzt. Ziel ist es, den Energie-, Heizungs- und

Warmwasserbedarf um zirka 30 Prozent zu senken. Ab 2012 sollen in einem weiteren Schritt die energetischen Anforderungen nochmals um bis zu 30 Prozent erhöht werden.

EnEV 2009: Die Obergrenze des zulässigen Jahres-Primärenergiebedarfs wurde für Neu- und Altbauten (bei Modernisierung) um durchschnittlich 30 Prozent reduziert. Die energetischen Anforderungen an die Wärmedämmung von Neubauten werden um durchschnittlich 15 Prozent erhöht. In der Altbaumodernisierung mit größeren baulichen Änderungen (Fassade, Fenster und Dach) ist die energetische Anforderung

um 30 Prozent erhöht. Dachböden müssen bis Ende 2011 eine Wärmedämmung erhalten. Je nach Raumnutzung kann die Geschossdecke oder eine Dachdämmung gewählt werden. Bei Neuerwerbung besteht eine Nachrüstpflicht.

## Dachböden brauchen bis 2011 Wärmedämmung

Klimaanlagen, die die Feuchtigkeit der Raumluft verändern, müssen mit einer automatischen Regelung zur Be- und Entfeuchtung nachgerüstet werden. Nachstromspeicherheizungen, die 30 Jahre oder älter sind, müssen bis

zum 1. Januar 2020 durch effizientere Heizungen ersetzt werden. Dies betrifft insbesondere Wohngebäude mit mindestens sechs Wohneinheiten und Nichtwohngebäude mit mehr als 500 Quadratmetern Nutzfläche. Ausgenommen sind Gebäude, die nach dem Anforderungsniveau der Wärmeschutzverordnung 1995 erbaut sind oder der Austausch unwirtschaftlich wäre.

Verstöße gegen bestimmte Neu- und Altbauanforderungen der EnEV und die Bereitstellung und Verwendung falscher Daten beim Energieausweis werden als Ordnungswidrigkeit geahndet. (wk)